

N i e d e r s c h r i f t

(StR/004/2012)

über die 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 29.03.2012, 16:00 - 21:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

7. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 7.1. | Veranstaltungen "April, Mai und Juni 2012" | 13-2/196/2012
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/198/2012
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Spendenbericht 2011 | 201/012/2012
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Beteiligungsbericht 2009/2010 der Stadt Erlangen | II/152/2012
Kenntnisnahme |
| 7.5. | Aktuelles zum Neubau einer Kinderkrippe in Alterlangen, Killingerstraße | 512/066/2012
Kenntnisnahme |
| 7.6. | Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes über die Vergabeerleichterungen aus dem Konjunkturpaket II | 14/091/2012
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Berufung eines beratenden Mitglieds in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss | 13-2/197/2012
Beschluss |
| 9.1. | Berufung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss sowie Änderung der Zugehörigkeit | 13-2/199/2012
Beschluss |

Tischauflage

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 10. | Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR;
Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der
Satzung:
Wirtschaftsplan 2012 | ZV/021/2012
Beschluss |
| 11. | Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen
Marianne-Seltner-Stiftung | II/150/2012
Beschluss |
| 12. | Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der EStW
AG und GeWoBau;
hier: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012 | 30-R/050/2012
Beschluss |
| 13. | Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek
und Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek | 30-R/051/2012
Beschluss |
| 14. | Erhebung von Grabgebühren für die sogenannten "Ewigkeitsgräber"
in Kriegenbrunn | 34/006/2010
Beschluss |
| 15. | Das energiehandelnde Haus
Vortrag von Herrn Prof. Peter Wasserscheid gegen 18:00 Uhr | 13/028/2012
Kenntnisnahme |
| 16. | Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth.
Kindertageseinrichtung St. Matthäus mit 75 Kindergarten- und 24
Krippenplätzen, Emil-Kränzlein-Str. 10, und Mietförderung für das
Ausweichquartier | 512/063/2012
Beschluss |
| 17. | Neuschaffung von 21 Krippenplätzen der Miniclub GbR in Erlangen-
Bruck, Fürther Str. 26a; hier: Ausstattungskostenförderung | 512/067/2012
Beschluss |
| 18. | Sozialticket
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011
Die Angelegenheit wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller
vertagt. | 50/073/2012
Beschluss |
| 19. | Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und der
Gewobau über die Anmietung von Verfügungswohnungen | 50/074/2012
Beschluss |
| 20. | Verkauf statt Sanierung des Wohngebietes Brüxer Straße durch die
Gewobau
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011 vom 30.12.2011 | 50/075/2012
Beschluss |
| 21. | Warenanlieferung des neuen Geschäftshauses Nürnberger Straße
auf dem Gelände der ehemaligen Grande Galerie | VI/014/2012
Beschluss |

- 21.1. Fraktionsantrag SPD und Grüne Liste; Nr. 26/2012: Vorwürfe gegen
Ausländerbehörde - Überprüfung der Fälle durch Unabhängige
Tischauflage - Behandlung gegen 19:00 Uhr III/035/2012
Beschluss
- 21.2. Fettabscheider in der Erlanger Gastronomie;
Dringlichkeitsantrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 038/2012 vom
21.03.2012
Tischauflage 63/198/2012
Beschluss
- 21.3. Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der Erlanger Linke und der
Grünen Liste Nr. 041/2012 zum Stadtrat am 29.03.2012;
Tarifforderungen der Gewerkschaften
Tischauflage 13-2/200/2012
Beschluss
22. Anfragen

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Es werden folgende Mitteilungen mündlich zur Kenntnis gegeben:

1. Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis teilt mit, dass die Stadt Erlangen bereits zum zweiten Mal mit dem Bayerischen Qualitätspreis für „Wirtschaftsfreundliche Städte und Gemeinden“ ausgezeichnet wurde.
2. Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl informiert über die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken zum Flächenbedarf für die Kindertagesstätte im Gemeindezentrum Frauaurach.
3. Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl bittet, den letzten Absatz „Trägerauswahl“ in der vorgelegten Mitteilung zur Kenntnis zu TOP 7.5 betr. Neubau einer Kinderkrippe in Alterlangen zu streichen. Die Trägerauswahl muss neu überprüft werden.
4. Frau BMin Dr. Preuß berichtet über Einschränkungen des Angebotes des Mehrgenerationenhauses St. Sebald.
5. Herr berufsm. StR Weber berichtet aus der Arbeitsgruppe Stadtumlandbahn, dass nun das Zahlenmaterial des Gutachters vorliegt. Hierzu erfolgen weitere Informationen in der nächsten Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses sowie in einer öffentlichen Informationsveranstaltung.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.1

13-2/196/2012

Veranstaltungen "April, Mai und Juni 2012"

Sachbericht:

April 2012

Di.,	17.04	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Tennenlohe, Grundschule Tennenlohe
Mi.,	18.04.	11:00 Uhr	Verkehrsfreigabe Mönaustraße, Treffpunkt Mönaustraße / Adenauer-Ring
Do.,	19.04.	17:00 Uhr	Vernissage der Ausstellung „Blick dahinter“, Foyer Rathaus
Di.,	24.04.	19:00 Uhr	Frühjahrsvollversammlung Stadtjugendring
Mi.,	25.04.	20:00 Uhr	Radlerhearing, Ratssaal
Do.,	26.04.	15:00 Uhr	Finissage der Ausstellung „Blick dahinter“, Foyer Rathaus

Mai 2012

Di.,	01.05.	11:00 Uhr	DGB-Kundgebung zum Tag der Arbeit, E-Werk Erlangen
Di.,	01.05.	ab 09:00 Uhr	Erlanger Rädli
Fr.,	04.05.	09:00 Uhr	10 Jahre Naturerlebnispfad, voraussichtlich Wasserwerk
Sa.,	12.05.	13:00 Uhr	Stadtteilstadt Begegnungszentrum und Werner-von-Siemens-Realschule „Grüne Art“ am Brucker Seela
So.,	13.05.	13:00 Uhr	Festakt anlässlich der Wiedereröffnung des Bürgertreffs „Die Villa“, Äußere-Brucker-Straße 49
Mo.,	14.05.	11:00 Uhr	Eröffnung der Veranstaltung „Mit dem Rad zur Arbeit“, voraussichtlich Tennenlohe, Fraunhofer Institut
Fr.,	18.05.	bis 23:00 Uhr	„Platz der Partnerstädte“ bei der Erlanger Sternennacht mit kulinarischen und Info-Ständen der Partnerstädte auf dem Hugenottenplatz
Do.,	24.05.	17:00 Uhr	Eröffnung der 257. Bergkirchweih, Henninger-Keller
Di.,	29.05.	11:00 Uhr	Journalistenfrühschoppen, Dinkels Frankendorf
Mi.,	30.05.	15:00 Uhr	Senioren auf dem Berg, Schächtners Zelt

Juni 2012

Fr.,	08.06.	21:00 Uhr	Preisverleihung Max- und Moritzgala, Comicsalon, Theater
Fr.,	29.06.	10:00 Uhr	10 Jahre Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber

Vorschau Juli 2012

So.,	01.07.	11:00 Uhr	Jubiläumsveranstaltung 40 Jahre Eingemeindungen mit Ortsbeiräte, Kosbacher Stadl
Fr.,	06.07.	18:00 Uhr	Festsitzung mit Übergabe der Bürgermedaille an Hr. Dr. Helmut Pfister im Zusammenhang mit der Feier des Stadtgeburtstages, Rathaus

Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen

Besiktas

17. – 19.5.2012	Besiktas	Fachbesuch von OBM gemeinsam mit dem Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann und Ruhi Teksifer in Besiktas
-----------------	----------	--

Cumiana

31.03. - 04.04.2012	Cumiana	Delegation mit OBM zum Gedenktage des Massakers in Cumiana
03.04.2012	Cumiana	Begrüßung der Erlanger Behördenleiter

Eskilstuna

21.06. - 28.06.2012	Eskilstuna	Bürgerreise zu Mittsommer
---------------------	------------	---------------------------

Europa

30.04. - 11.05.2012	Erlangen	Ausstellung „Konrad Adenauer und die Europäische Integration“ der Konrad-Adenauer-Stiftung im Rathausfoyer
02.05.2012	Erlangen	Eröffnung der Ausstellung um 17:00 Uhr durch MdEP Martin Kastler, OBM und einen KAS-Vertreter
22.05.2012	Erlangen	EU-Diskussionsveranstaltung „Mit mehr Europa aus der Krise!?“ Lesesaal des Stadtarchiv 19:00 Uhr: Auftakt 19:30 Uhr: Begrüßung durch OBM
17.06. - 20.06.2012	Erlangen	Internationale Konferenz der Partnerstädte zum Thema „Migration and Integration: a common challenge for European cities“ Eröffnung am 18.06.2012 um 9:00 Uhr durch OBM

Jena

04.04.2012	Jena	Festsitzung des Stadtrates Jena zu 25 Jahren Partnerschaft
27.04.2012	Jena	Teamlauf zu Gunsten der Kinderdialyse
27.04.2012	Jena	Partnerschaftsjubiläum des Angergymnasiums Jena mit MTG
14.05. - 16.05.2012	Jena	Kunstprojekt der Waldorfschule Erlangen

Komotau – Brüx

07.04. - 26.05.2012	Komotau	Dreiländerausstellung (Erlangen, Jena, Wladimir)
---------------------	---------	--

Rennes

07.04. - 14.04.2012	Erlangen	Sportaustausch: Sportler aus Rennes zu Besuch beim Sportverband, Rathausempfang am Mittwoch, 11.04.2012 um 10:00 Uhr
13.05. - 19.05.2012	Erlangen	Behindertenaustausch der „Association Mousquetaires“ mit der Lebenshilfe und Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V., Rathausempfang Montag, 14.05.2012, 12:00 Uhr durch BMin Dr. Preuß
25.05. - 28.05.2012	Erlangen	Besuch einer Betriebssportgruppe (ASMR) aus Rennes zur Bergkirchweih
26.05.2012	Erlangen	Deutsch-französisches Fest auf dem Neustädter Kirchenplatz

Riverside

16.05. - 21.05.2012	Erlangen	Oberbürgermeister Ron Loveridge zu Gast in Erlangen, Teilnahme an der Sternenacht am 18.05.2012
---------------------	----------	---

San Carlos

12.04 - 23.06.2012	Erlangen	Gynäkologe aus San Carlos zu Hospitation an der Frauenklinik Rathausempfang: Freitag, 13.04.2012 um 12:30 Uhr
--------------------	----------	--

Stoke-on-Trent

24.05. - 31.05.2012	Stoke-on-Trent	Schülergruppe des Ohm-Gymnasiums in Stoke-on-Trent
25.05. - 30.05.2012	Erlangen	Bürgergruppe aus Stoke-on-Trent in Erlangen
27.05.2012	Erlangen	Präsentation des Stoke-Kruges auf dem Berg
05.06. - 08.06.2012	Stoke-on-Trent	OBM in Stoke-on-Trent

Wladimir

03.04. - 07.04.2012	Wladimir, Moskau	Kammerchor Vocanta zu Konzerten in Wladimir und Moskau
07.04. - 15.04.2012	Erlangen	Behindertenberater aus Wladimir zum Austausch in Erlangen
11.04. - 19.04.2012	Erlangen	Wladimirer Kunsthandwerkerinnen zum Austausch in Erlangen
13.04.-19.04.2012	Erlangen, Jena	Jugendaustausch mit Wladimir in Erlangen und Jena
21.04. - 04.05.2012	Erlangen, Jena	Wladimirer Radfahrerteam in Erlangen und Jena
23.04. - 26.04.2012	Wladimir	Wissenschaftler des Fraunhofer-Instituts zum Austausch in Wladimir
28.04. - 05.05.2012	Wladimir	1. Erlanger Bowling Club zu Gast in Wladimir
03.05. - 07.05.2012	Erlangen	Treffen der Wladimir-Veteranen
08.05. - 10.05.2012	Wladimir	Universitätskontakte: Präsident Gröske besucht die staatliche Universität in Wladimir
06.06. - 08.06.2012	Wladimir	Wissenschaftler der FAU, Department Chemie, zum Austausch in Wladimir

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2

13-2/198/2012

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Sachbericht:

Seit der letzten Sitzung des Erlanger Stadtrates wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3

201/012/2012

Spendenbericht 2011

Sachbericht:

Gem. Ziffer 2.8 der Dienstanweisung Spenden ist durch die Fachreferate dem Stadtrat jährlich ein Spendenbericht vorzulegen.

Die Kämmerei legt nunmehr für alle Dienststellen zusammengefasst dem Stadtrat den ersten Spendenbericht vor. Die auf die einzelnen Dienststellen entfallenden Spenden sind in der beiliegenden Aufstellung zusammengefasst. Die sachliche Richtigkeit für diese Angaben liegt beim jeweiligen Referat.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat hat vom Spendenbericht 2011 Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4

II/152/2012

Beteiligungsbericht 2009/2010 der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (Art. 94 BayGO) informiert er über die wirtschaftliche Entwicklung der unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen der Stadt Erlangen, soweit der Anteil am Stammkapital mindestens 5% beträgt. Die Geschäftsjahre 2009 und 2010 wurden wieder in einem Bericht zusammengefasst.

Neu in den Beteiligungsbericht aufgenommen wurden der zum 1.1.2010 gemeinsam mit den Städten Fürth und Schwabach gegründete IT-Dienstleister KommunalBIT AöR sowie die mittelbar über die Erlanger Stadtwerke AG gehaltenen Beteiligungen an der Bioerdgas Eggolsheim GmbH sowie der Reuthwind GmbH & Co. KG, beide im Bereich der erneuerbaren Energien tätig.

Die Erlanger Stadtwerke Dienstleistung GmbH wurde zum 1.1.2009 mit der Erlanger Stadtwerke AG verschmolzen und wird im Beteiligungsbericht daher nicht mehr erwähnt. Letztmalig wird über die Erlanger Kongress und Marketing GmbH berichtet, die rückwirkend zum 31.12.2010 verkauft wurde, sowie über die Curiavant Internet GmbH, deren Liquidation zwischenzeitlich abgeschlossen wurde.

Der Beteiligungsbericht ist auch im Internet unter www.erlangen.de/wirtschaft einsehbar.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht 2009/2010 der Stadt Erlangen wird hiermit dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.5

512/066/2012

Aktuelles zum Neubau einer Kinderkrippe in Alterlangen, Killingerstraße

Sachbericht:

Erfordernis des Grundstücks in der Killingerstraße:

Der bedarfsgerechte Ausbau der Versorgungssituation in der Kinderbetreuung im Planungsbezirk Alterlangen erfordert eine Kindertageseinrichtung in einer zentralen Lage dieses Stadtteils.

Die einst zum Bau der Kindertageseinrichtung vorgeschlagenen Alternativgrundstücke in diesem Planungsbezirk wurden umfassend geprüft, lassen einen Bau aber nicht zu.

Von vornherein nicht näher in Betracht kommen wegen verschiedener Belastungen die Fläche zwischen den beiden Sportplätzen in der Schallershofer Straße der Grundstücke Fl.-Nr. 1499/176 und 1267/1, sowie das Grundstück Fl.-Nr. 1499/197 am Neumühlensteg nahe dem Schwimmbad.

Die Grundstücke Fl.-Nr. 1283/1 und 1283/2, Gmkg. Büchenbach (Schallershofer Straße, Ecke Bimbach) liegen im Außenbereich gem. § 35 BauGB und sind planungsrechtlich nicht zulässig; für Grundstück Fl.-Nr. 1283/1 stellt der Flächennutzungsplan eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar, bei Grundstück Fl.-Nr. 1283/2 handelt es sich um eine als Ortsstraße gewidmete, öffentliche Verkehrsfläche. Diese Grundstücke liegt von der Hermann-Hedenus-Schule ca. 20 Gehminuten entlang der vielbefahrenen Schallershofer Straße entfernt, der größte Schulsprengel Alterlangens befindet sich weiter nördlich von diesem Grundstück.

Eine Bebauung über die beiden Grundstücke Fl.-Nr. 1499 und 1495, Gmkg. Büchenbach (Damaschkestraße hinter Freibad West) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Flurstück Nr. 1499 liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, im Landschaftsschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Das Grundstück Fl.-Nr. 1495 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164, welcher hier eine Fläche für ein städtisches Freibad vorsieht. Eine Bebauung des Grundstücks mit einer Kindertagesstätte durch eine eventuell mögliche Befreiung von der Art der baulichen Nutzung erscheint jedoch auch in Anbetracht zeitlicher

Vorgaben nicht verhältnismäßig und zielführend, da verschiedene Aspekte ein solches Vorhaben erschweren würden (Baufenster für das Freibad, welches aktuell noch nicht vollständig überbaut ist/starker Böschungswinkel im Baufeld mit Verlust von öffentlichen Parkplätzen bei zusätzlicher Erschließung von der Damaschkestraße/große Teile des Grundstücks liegen im Überschwemmungsgebiet der Regnitz, andere Teile weisen einen bedeutenden Baumbestand auf/mögliche Nutzungskonflikte zwischen Freibad und Kindertageseinrichtung/fragliche Flächenverfügbarkeit).

Eine Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 1377 der Gmkg. Büchenbach mit einer Kindertageseinrichtung ist ebenfalls planungsrechtlich nicht zulässig. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101, welcher eine öffentliche Grünfläche und ein Baurecht für einen Anliegerweg festsetzt. Das gesamte Grundstück hat einen waldähnlichen Baumbestand und liegt zum Großteil im Landschaftsschutzgebiet.

Darüber hinaus wurde noch die Bebaubarkeit des zentral gelegenen Grundstücks Fl.-Nr. 1369 bzw. einer Teilfläche aus Fl.-Nr. 1368, Gmkg. Büchenbach geprüft. Dieser Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173, der auf diesen Grundstücken eine Fläche für die Forstwirtschaft und somit kein Baurecht festsetzt. Beide Grundstücke liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet. Eine ausreichende Erschließung der Grundstücke ist zweifelhaft.

Bauliche Anforderungen des Grundstücks in der Killingerstraße:

Es ist ein erforderlicher Flächenanteil des insgesamt rund 2.600 qm großen, städtischen Grundstücks Fl.-Nr. 2846 in der Killingerstraße in Alterlangen zum Verkauf an den künftigen Bau-/ Betriebsträger der neuen Kindertageseinrichtung vorgesehen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 194 (2. Deckblatt), welcher hier eine Gemeinbedarfsfläche ausweist und damit den Bau der Einrichtung städtebaulich ermöglicht. Der Verdacht auf eine Altlastenablagerung auf dem Grundstück konnte nach umfassenden Prüfungen ausgeräumt werden.

Das Grundstück liegt im Überschwemmungsgebiet der Regnitz, was in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger eine städtebaulich vertretbare und den Sicherheitsanforderungen für die Kinderkrippe entsprechende Aufschüttung voraussichtlich in Form einer organischen Geländemodulation vorab zur Bebauung erfordert. Die Kosten für die Auffüllung belaufen sich nach einstigen Schätzungen des Amtes für Gebäudemanagement auf ca. 70.000,- €, wobei Abweichungen von bis zu 30 % eintreten können. Mit Stadtratsbeschluss vom 14.04.2011 wurden einst bereits Haushaltsmittel nach einem Kostenansatz von 100.000,- € für Bodenuntersuchungen und Aufschüttung des Geländes bereitgestellt.

Auf den Erhalt bzw. die Verlagerung des Rodelhügels auf dem Gelände wird, wie bereits in der vorangegangenen Beschlussvorlage im April 2011 ausgeführt, bei den Planungen nach Möglichkeit hingearbeitet.

Trägerauswahl:

In Vollzug des Subsidiaritätsgrundsatzes wurde eine Interessensbekundung unter freigemeinnützigen Trägern durchgeführt. Dies erfolgte durch regionale Bekanntmachung und Veröffentlichung auf der Homepage von einem entsprechenden Anzeigentext mit

Kaufverpflichtung der erforderlichen Grundstücksfläche zum Bodenwert von 165 €/qm (inkl. Erschließungskosten ohne Berücksichtigung von Kosten für die Aufschüttung). Durch diese Vorgehensweise konnte von einer Ausschreibung nach VOB abgesehen werden.

Es sind Bewerbungen von sieben interessierten Trägern eingegangen. Die Trägersauswahl erfolgte nach eingereichten Konzepten und Referenzen sowie nach der Trägervielfalt. Ein besonderes Augenmerk wurde zudem auf umfassende Erfahrungen im Bau von Kindertageseinrichtungen (speziell Krippen) gelegt. Diese werden für das Grundstück als erforderliche Voraussetzung erachtet, weil das Vorhaben vor allem mit der Geländeaufschüttung, der Erschließung von Zufahrt und Stellplätzen bereits ausreichend besondere Herausforderungen mitbringt, und hierfür ein enger Zeitplan bis spätestens Ende 2013 zu berücksichtigen ist, um die Investitionskostenförderung für die Krippe in Anspruch nehmen zu können.

Unter Berücksichtigung aller Kriterien hat sich als Betriebsträger die Seepferdchen GmbH & Co. KG (Klett-Schütte) durchgesetzt, da hier einerseits das pädagogische Konzept überzeugte, zum Anderen auch ein erfahrener Bauträger, die ASTO Future GmbH, als langjähriger Partner agiert. Die ASTO Future GmbH ist ein Unternehmen der FIM Gruppe (andere Unternehmen der Gruppe haben Medical Valley Center geplant und gebaut) und entstand u. a. aus dem Bestreben, unternehmerische Verantwortung in der Kinderbetreuung zu übernehmen.

Die Seepferdchen und die ASTO future GmbH treten als leistungs- und finanzstarke Unternehmen auf, die sich auf die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen spezialisiert haben und inzwischen bei erfolgreichen Projekten in Regensburg, München, den umliegenden Landkreisen, aber auch im Stuttgarter Raum ihre Kompetenz unter Beweis stellen konnten. Sie verfolgen einerseits das Ziel einer qualitativ anspruchsvollen, kindgerechten Betreuung. Darüber hinaus wurde durch die umfassenden Erfahrungen eindrucksvoll dargelegt, dass ihnen vorab zur Inbetriebnahme der Einrichtung die termingetreue Umsetzung des Ausbaivorhabens unter den genannten schwierigen Bedingungen im Vordergrund steht.

Der Träger befindet sich bereits in ersten Planungen und Abstimmungen mit den Fachämtern zur bestmöglichen Umsetzung des Projektes.

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Dr. Rossmeißl teilt mit, dass der Punkt „Trägersauswahl“ von der Verwaltung zurückgezogen wird.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.6

14/091/2012

Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes über die Vergabeerleichterungen aus dem Konjunkturpaket II

Sachbericht:

Der Bundesrechnungshof hat sich kürzlich mit den Auswirkungen der Vergabeerleichterungen im Rahmen des Konjunkturpakets II befasst und dazu einen Bericht vorlegt. Die Vergabeerleichterungen umfassten vorwiegend erhöhte Wertgrenzen für freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen.

Nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes wurden die mit den Vergabeerleichterungen anvisierten Ziele nicht erreicht. Vielmehr war festzustellen, dass

- eine nennenswerte Verkürzung der Verfahren nicht erreicht wurde und
- aufgrund der Durchführung von vor allem freihändigen Vergaben nicht unerhebliche Mehrkosten entstanden sind.

Die Einzelheiten können der beigefügten Pressemitteilung des Bundesrechnungshofes sowie (recht gut journalistisch aufbereitet) einem Zeitungsartikel aus „Die Welt“ entnommen werden.

Die Stadt Erlangen hatte mit Stadtratsbeschluss vom 26.03.2009 die Vergabeerleichterungen umgesetzt und mit weiterem Stadtratsbeschluss vom 14.04.2011 die Geltungsdauer bis 30.06.2011 verlängert. Mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2011 wurde eine erneute Verlängerung auf Anraten der Rechtsabteilung und des Rechnungsprüfungsamtes abgelehnt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, auch künftig bei den bewährten Wertgrenzen der städtischen Vergaberichtlinien zu bleiben und die Öffentliche Ausschreibung weiterhin als Standardvergabeart anzusehen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Es wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat in der heutigen nichtöffentlichen Sitzung zu 1. und am 01.03.2012 zu 2. beschlossen hat:

1. Die Intendantin des Theaters Erlangen, Frau Katja Ott, ab 01.09.2013 für die Laufzeit bis 31.08.2018 weiter zu beschäftigen.
2. Dem Beitritt der Stadt Erlangen zur Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen eG im Deutschen Städtetag (EKV eG) zuzustimmen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

13-2/197/2012

Berufung eines beratenden Mitglieds in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nachfolge für das bisherige beratende Mitglied des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses, Herrn Peter Asemann, wegen Verlegung des Wohnsitzes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung von Herrn Thilo Bauer, Karlsbader Str. 1, 91058 Erlangen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 12 Ziffer 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion wird Herr Thilo Bauer als beratendes Mitglied in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 48 gegen 0

TOP 9.1

13-2/199/2012

Berufung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss sowie Änderung der Zugehörigkeit

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die ÖDP teilt mit, dass für das wegen Wegzug ausgeschiedene beratende Mitglied, Herr Dr. Reinhard Lehnen, nun das stellvertretende beratende Mitglied, Frau Dr. Birgit Marenbach, diese Funktion übernehmen soll. Als neues stellvertretendes beratendes Mitglied wird Frau Bianca Fuchs benannt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Änderung der Zugehörigkeit von Frau Dr. Birgit Marenbach zum beratenden Mitglied und Berufung von Frau Bianca Fuchs, Schellingstr. 58, 91052 Erlangen, als stellvertretendes beratendes Mitglied.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 12 Ziffer 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

Auf Vorschlag der ÖDP wird Frau Dr. Birgit Marenbach als beratendes Mitglied und Frau Bianca Fuchs als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 10

ZV/021/2012

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR;
Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung:
Wirtschaftsplan 2012**

Sachbericht:

1 Ergebnis/Wirkungen

Die Feststellung des Wirtschaftsplanes liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Unternehmenssatzung).
Die entsandten Mitglieder unterliegen in diesem Fall nach § 6 Abs. 2 der Satzung den Weisungen der jeweiligen Stadt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die stimmberechtigten, von der Stadt Erlangen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Stimmrecht in dem vom Stadtrat beschlossenen Sinn aus.

3. Prozesse und Strukturen

Die Weisungsbefugnis der Stadt wird durch Beschluss des Stadtrates ausgeübt.
In den Städten Fürth und Schwabach werden inhaltsgleiche Vorlagen in die Beschlussgremien eingebracht.
Der Vorstand legt satzungsgemäß dem Verwaltungsrat einen ordentlichen Wirtschaftsplan auf Basis aktueller Zahlen vor.

Der Wirtschaftsplan ist in Form einer Plan-GuV, sowie einer Plan-Kapitalflussrechnung in der Anlage dargestellt. Der Stellenplan ist in anonymisierter Form beigelegt.
Die mittelfristige Finanzplanung bis 2015 ist ebenfalls hinsichtlich Erfolgs- und Vermögensplan in der Anlage enthalten.

„Mehrungen“ gegenüber dem aktuellen Planungsstand sind möglich, hängen aber vom Realisierungs- und Fälligkeitszeitpunkt der Maßnahmen ab, die in den Haushalten der Städte gesondert veranschlagt sind.

Ergebnis/Beschluss:

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2012 in der vorgelegten Form (siehe Anlagen) als Handlungsgrundlage von KommunalBIT.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 41 gegen 6

TOP 11

II/150/2012

Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Mai 1993 hat die Stadt Erlangen den Nachlass der Frau Marianne Seltner, darunter einige von Frau Seltner selbst gemalte Bilder übernommen. Mit der Übernahme der Bilder war eine Stiftung verbunden, zu der das Testament folgende Erklärung enthält: „Jedes dritte Jahr soll eine Ausstellung meiner gesamten Bilder und Zeichnungen stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Sonntags- oder Hobby-Malern ausgewählt durch eine Jury mitgezeigt werden. Es sind nur Naive Maler zuzulassen, das heißt: ohne Ausbildung, ohne Studium. Das beste Bild ist von der Stadt Erlangen ... anzukaufen von einem Jahreszinssatz der Einlagen meines Sparkassenbuches ... Durch diese Bestimmung wächst das Kapital und der Zinssatz zum Ankauf eines Bildes wird jedes Mal größer; dadurch hoffe ich, der Stadt Erlangen zu einer einmaligen Galerie zu verhelfen.“...

In der Praxis hat sich erwiesen, dass der von der Stifterin vorgegebene Ausstellungsturnus nicht dazu geeignet ist, die Naive Malerei und den künstlerischen Nachlass der Stifterin tatsächlich -wie von der Stifterin wohl gewünscht- einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ganz im Gegenteil: die hohe Präsentationsfrequenz und das festgelegte Themenspektrum „Naive Malerei“ haben Abnutzungseffekte und nachlassendes Publikumsinteresse bewirkt.

Durch eine Modifizierung des Stiftungszweckes soll versucht werden, den Willen der Stifterin in publikumswirksamer Weise angemessen zu erfüllen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um zeitgemäße Ausstellungen mit einem gewissen künstlerischen Anspruch und einer Strahlkraft, die das Publikumsinteresse nachhaltig zu wecken vermag, durchführen zu können, bedürfte es in Abstimmung mit dem Stadtmuseum, das den künstlerischen Nachlass der Stifterin verwaltet und für die Organisation der Ausstellungen verantwortlich zeichnet, folgender Modifizierungen des Stiftungszweckes:

- Die Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Stifterin wird nur noch alle sechs Jahre durchgeführt.
- Gleichzeitig gezeigt werden nicht mehr nur Arbeiten von Naiven Malern, sondern Naiven Künstlern (eine Aufweitung des Themenspektrums „Naive Malerei“ führt zu einer gewissen Spannweite, die größeres Publikumsinteresse zu erzeugen vermag, was wiederum der Naiven Malerei an sich zugute käme).
- Alle sechs Jahre ist ein Drittel der Jahreszinssätze des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten, so dass alle sechs Jahre zwei durchschnittliche Jahreszinssätze zur Verfügung stehen (im Ergebnis also unveränderte Ausschüttung).
- Von der Stadt ist nicht zwingend eines der ausgestellten Kunstwerke zu erwerben, sondern aus Anlass der Ausstellung das Kunstwerk eines naiven Künstlers. Die von der Stadt so erworbenen Kunstwerke werden im Rahmen der alle sechs Jahre stattfindenden Ausstellungen präsentiert. (Werden Ausstellungen mit künstlerischem Anspruch für ein

breites Publikum durchgeführt, so übersteigt der Kaufpreis der Exponate, auch wenn es sich um Werke naiver Künstler handelt, die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel im Regelfall um ein Vielfaches).

- Die nach dem Ankauf eines Kunstwerkes verbleibenden Restmittel der zwei Jahreszinssätze dürfen zur Deckung der Kosten der Ausstellung eingesetzt werden. (Um eine professionelle Ausstellung einschließlich Recherche, Aufbau, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu realisieren, ist mit Kosten von ca. 15.000 Euro zu kalkulieren. Eine Ausstellung dieses Qualitätsstandards ist vom Stadtmuseum ohne Stiftungsbeteiligung auf Dauer finanziell aber nicht zu leisten).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Modifizierung des Stiftungszweckes bedarf keiner stiftungsaufsichtlichen Genehmigung, da es sich bei der Marianne-Seltner-Stiftung um eine rechtlich unselbständige, sog. fiduziarische Stiftung handelt. Planung und Durchführung der Ausstellungen sowie Ankauf der Kunstwerke sollen weiterhin dem Stadtmuseum obliegen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ *)	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

*) Bestimmungsgemäße Verwendung von Stiftungsmitteln. Städt. Haushaltsmittel ggf. nötig zur Mitfinanzierung der turnusgemäßen Ausstellungen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stiftungszweck der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung erhält folgende Fassung:

„Jedes sechste Jahr soll eine Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Frau Marianne Seltner stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Hobby-Künstlern gezeigt werden. Es sind nur naive Künstler zuzulassen. Aus Anlass der Ausstellung ist von der Stadt das Kunstwerk eines naiven Künstlers anzukaufen. Für den Ankauf des Kunstwerkes und die anteilige Finanzierung der Ausstellung ist ein Drittel der stiftungseigenen Zinserträge des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten.“

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 46 gegen 2

TOP 12

30-R/050/2012

**Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG und GeWoBau;
hier: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag vom 31.01.2012 beantragte die Fraktion Erlanger Linke, möglichst aktuell im Stadtrat mündlich von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG und GeWoBau zu berichten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage muss von einer solchen Berichterstattung derzeit abgeraten werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der **EStW AG** ist nach gegenwärtiger Rechtslage nicht zulässig. Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft haben gemäß § 116 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Verletzung dieser Pflicht zur Verschwiegenheit ist durch eine Schadensersatzpflicht und einen Straftatbestand sanktioniert (§§ 93 Abs. 2, 404 Abs. 1 Nr. 1 AktG). § 394 AktG lockert die Verschwiegenheitspflicht zwar für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, soweit sie einer Berichtspflicht unterliegen, wie es nach bayerischem Landesrecht (Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO) der Fall ist. Als Berichtsadressat kommt nach ganz überwiegender Ansicht allerdings nicht der Stadtrat, sondern nur der in § 395 Abs. 1 AktG genannte Personenkreis in Frage. Dies sind das Rechnungsprüfungsamt, das Beteiligungsmanagement und der Oberbürgermeister. Nach derzeitiger Rechtslage kann die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer (kommunalen) Aktiengesellschaft auch nicht in der Satzung gelockert werden. Mit der geplanten Aktienrechtsnovelle 2011 könnte sich dies in Zukunft ändern. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung des Aktiengesetzes sieht eine Erweiterung des § 394 AktG dahingehend vor, dass bei nichtbörsennotierten Gesellschaften, an denen eine Gebietskörperschaft beteiligt ist, die Satzung die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder regeln kann. Diese etwaige Gesetzesänderung bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit einer Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der in der Rechtsform der GmbH geführten **GeWoBau** ist die Rechtslage nicht so eindeutig wie bei der Aktiengesellschaft. Gem. § 52 Abs. 1 GmbHG sind die §§ 116 und 93 AktG bei GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat entsprechend anzuwenden, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Danach kann die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat jedenfalls über Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag gelockert werden. Ob bei einer kommunalen GmbH überhaupt eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Stadtrat besteht, ist umstritten. Für den Fall einer kommunalen Einpersonen-GmbH sprechen sich angesichts der in § 51 a Abs. 1 GmbHG geregelten Auskunftspflicht

gegenüber jedem Gesellschafter gewichtige Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur gegen eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer kommunalen GmbH gegenüber dem Gemeinderat aus. Durch die Rechtsprechung ist die Frage noch nicht entschieden. Aufgrund der unsicheren Rechtslage und der Strafbewehrtheit eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 85 GmbHG rät Amt 30 derzeit von einer Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der GeWoBau ab, zumal es sich bei der GeWoBau um keine Einpersonen-GmbH handelt.

Die bisherige Praxis, im Aufsichtsrat der GeWoBau am Ende der Sitzung festzulegen, ob und wenn ja welche Informationen für eine Bekanntgabe in der Öffentlichkeit durch den bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende(n) geeignet sind, kann fortgeführt werden (vgl. Beschluss des Erlanger Stadtrats vom 28.09.2006)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 47 gegen 1

TOP 13

30-R/051/2012

Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek

Sachbericht:

Zu 1:

Die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek sollen erhöht werden (vgl. hierzu tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen, Anlage 3). Damit kommt die Stadtbibliothek einer Empfehlung des KGSt-Gutachtens (Nr. K98) nach.

Die Gebührenerhöhung ist vor allem auch sachlich gerechtfertigt, da die Bibliothek im renovierten Bürgerpalais in vielen Bereichen einen erweiterten Service für die Bürgerinnen und Bürger bereit hält. So stehen den Nutzerinnen und Nutzern deutlich mehr und komfortablere EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Bürgerinnen und Bürger können auch außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek auf das erweiterte Zeitungsangebot zugreifen. Dazu kommen erweiterte

Öffnungszeiten am Samstag, eine neue Fahrbibliothek, die Einführung der Onleihe sowie die kostenlose Bereitstellung von Lesehilfen für Menschen mit Seheinschränkungen.

Da die Gebührentatbestände der bisherigen Gebührensatzung der modernen Medienlandschaft nicht mehr gerecht werden und die bisherige Satzung zudem ein paar Lücken und Unklarheiten aufweist, wurde die Gelegenheit genutzt und die Satzung im Zuge der Gebührenerhöhung komplett überarbeitet. Sie wird nunmehr allen Anforderungen einer modernen Bibliothek gerecht und ist klar und übersichtlich durchstrukturiert.

Zu 2:

Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen ist bislang auf die bisher geltende Gebührensatzung abgestimmt. Da nunmehr die Gebührensatzung neu gefasst werden soll, sind kleinere Korrekturen an der Satzung für die Stadtbibliothek erforderlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die beiden Satzungen wieder aufeinander abgestimmt sind und reibungslos ineinander greifen.

Protokollvermerk:

Auf Antrag der SPD-Fraktion erfolgt getrennte Abstimmung über die Ziffern 1 und 2.

Zu 1. mit 36 gegen 12 Stimmen

Zu 2. mit 48 gegen 0 Stimmen

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012, Anlage 1) wird beschlossen.
mit 36 gegen 12 Stimmen
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012, Anlage 4) wird beschlossen.
mit 48 gegen 0 Stimmen

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 14

34/006/2010

Erhebung von Grabgebühren für die sogenannten "Ewigkeitsgräber" in Kriegenbrunn

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für 124 Dauergrabrechte (sog. „Ewigkeitsgräber“) auf dem Friedhof Kriegenbrunn werden seit der Eingemeindung Kriegenbrunn im Jahr 1972 keine Grabgebühren erhoben. Dieser Verzicht auf Gebühren widerspricht der geltenden Rechtslage und führt zu einer finanziellen Einbuße in Höhe von derzeit 7.740,-- € jährlich im städtischen Haushalt.

Die Fragen im Zusammenhang mit den sog. „Ewigkeitsgräbern“ wurden mit den Bürgerinnen und Bürgern aus Kriegenbrunn und Hüttendorf im Oktober 2011 erörtert. Dabei konnten nochmals alle Argumente vorgebracht werden und Unterlagen, die z.B. vermeintliches Eigentum an den Grabstätten belegen sollten, vorgelegt werden. Die Prüfung aller Argumente und Unterlagen ergab, dass die Grabstätten nicht im Eigentum der Bürgerinnen und Bürger stehen.

Eine Gebühr für die Grabnutzung ist daher mit einer angemessenen Übergangszeit, die mit fast 10 Jahren vorgeschlagen wird, zu erheben.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

1. Die Regierung von Mittelfranken hat die Friedhofsverwaltung mit Schreiben vom 12.12.2009 zum mittlerweile zweiten Mal darauf hingewiesen, dass die seit 1972 bestehende Ungleichbehandlung zwischen den Inhabern der sog. „Ewigkeitsgräber“ und den übrigen Inhabern von Grabrechten an Gräbern auf städtischen Friedhöfen beendet werden muss.
2. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat in seiner Bekanntmachung vom 12.11.2002 darauf hingewiesen, dass die Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren aufgrund einer Gebührensatzung gem. Art. 8 Abs. 1 S. 1 KAG erheben müssen. Deshalb wurde auch in der im Dezember 2009 erlassenen Gebührensatzung keine Gebührenfreiheit für die betroffenen Gräber mit aufgenommen.
3. Durch Urteil des OVG Hamburg vom 14.06.2002 (Az. 1 Bf 152/00) wurde durch die Rechtsprechung letztmalig bestätigt, dass eine Gemeinde die unentgeltliche Nutzung von Gräbern auf ihren Friedhöfen bei Einhaltung einer angemessenen Übergangszeit beenden kann. Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass eine Herabsetzung der Nutzungsdauer von Ewigkeitsgräbern unter der Bedingung für zulässig zu erachten ist, dass die alten Nutzungsrechte nicht abrupt enden, sondern so auslaufen, dass dem Nutzungsberechtigten angemessene Zeit für die Entscheidung bleibt, ob er von einer ihm eingeräumten Möglichkeit einer gebührenpflichtigen Verlängerung des Nutzungsrechts Gebrauch machen möchte.
4. Hinsichtlich der Frage, in wessen Eigentum das Grundstück steht, auf dem sich der heutige Kriegenbrunner Friedhof befindet, haben Recherchen der Rechtsabteilung, die in enger

Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv und dem Staatlichen Vermessungsamt erfolgten, ergeben, dass die Gemeinde Kriegenbrunn die Grundstücksfläche, auf der sich heute der Friedhof von Kriegenbrunn befindet, von den vorherigen Eigentümern im Jahr 1872 käuflich erworben hat. Nach der Eingemeindung Kriegenbrunns im Jahr 1972 ist nunmehr die Stadt Erlangen Eigentümerin des Friedhofsgrundstücks.

5. Die Eingemeindungsverträge mit Kriegenbrunn und Hüttendorf aus dem Jahr 1972 enthalten folgende Regelung:

„Die Stadt verpflichtet sich, bisher zeitlich unbeschränkt eingeräumte Grabrechte ohne Erhebung von zusätzlichen Gebühren aufrechtzuerhalten, solange die Gräber und Grabstätten ordnungsgemäß unterhalten werden“. Diese Regelung spricht aus folgenden Gründen jedoch nicht gegen die Erhebung von Grabgebühren für die sog. „Ewigkeitsgräber“:

a) Ein Eingemeindungsvertrag ist kein Vertrag im herkömmlichen Sinn. Es handelt sich bei ihm weder um einen privat- noch um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Ein Eingemeindungsvertrag stellt ein „besonderes Institut des Kommunalrechts“ dar. Es werden in ihm zwar Verpflichtungen der aufnehmenden Gemeinde festgehalten. Der einzelne Gemeindeangehörige hat allerdings keinen Anspruch auf Einhaltung dieser Verpflichtungen. In den Schlussbestimmungen der beiden Eingemeindungsverträge von Kriegenbrunn und Hüttendorf wird dies auch ausdrücklich festgehalten. Dort ist bestimmt, dass durch die Verträge Rechte Dritter nicht begründet werden.

Die Festlegungen im Eingemeindungsvertrag sind nicht als vertragliche Verpflichtungen im herkömmlichen Sinn zu verstehen. Sie sind als Übergangsregelungen zu werten, die den Übergang vom Ortsrecht der Gemeinden Kriegenbrunn und Hüttendorf zum Erlanger Stadtrecht abmildern sollten. Eine solche Übergangsregelung war damals auch erforderlich, da sich das Erlanger Stadtrecht, das zurzeit der Eingemeindung galt, nicht auf den Friedhof Kriegenbrunn erstreckte.

Da in den Eingemeindungsverträgen eine Befristung der Übergangszeit für die „Ewigkeitsgräber“ nicht genannt wird, kann diese durch Auslegung ermittelt werden. Für andere Bereiche wurden 3 ½ Jahre als Übergangszeit festgelegt. Seit Abschluss der Eingemeindungsverträge sind 40 Jahre verstrichen.

b) Im deutschen Recht gilt für alle Dauerschuldverhältnisse der Rechtsgedanke, dass Verträge, die auf Dauer geschlossen wurden, bei Wegfall oder wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage den neuen Verhältnissen angepasst werden müssen. Dieser Grundsatz gilt auch für die auf unbestimmte Dauer gemachten Zusagen in einem Eingemeindungsvertrag. Dem deutschen Rechtssystem sind Ewigkeitsklauseln grundsätzlich fremd. Es muss stets die Möglichkeit bestehen, einmal getroffene Abreden den neuen veränderten Verhältnissen anzupassen.

Bezüglich der Gebührenfreiheit für die sog. „Ewigkeitsgräber“ haben sich die Verhältnisse seit dem Abschluss des Eingemeindungsvertrags im Jahr 1972 geändert.

Der Eingemeindungsvertrag stammt aus dem Jahr **1972**. Für die Gebührenerhebung auf den kommunalen Friedhöfen galt damals Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i.V.m. der entsprechenden Regelung des Gemeindeabgabengesetzes. Danach stand die Gebührenerhebung im einfachen Ermessen der jeweiligen Gemeinde. D.h. die Gemeinde war frei in ihrer Entscheidung, ob sie Gebühren erheben möchte oder nicht.

Im Jahr 1974 erfuhr diese Rechtslage eine Änderung. Seit **1974** gilt für die Gebührenerhebung durch die Gemeinden Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Danach sollen die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben. D.h. dass die Gemeinde heute für ihre Einrichtungen grundsätzlich Gebühren erheben muss und nur ausnahmsweise unter strengen Voraussetzungen auf die Erhebung

von Gebühren verzichten darf.

Damit trat eine erhebliche Änderung der Voraussetzungen ein, unter denen im Jahr 1972 die Gebührenfreiheit für die sog. „Ewigkeitsgräber“ vereinbart worden war. Die Gemeinde war nicht mehr alleinige Herrin ihrer Gebühren. Sie war fortan gesetzlich dazu verpflichtet, grundsätzlich Gebühren zu erheben. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird durch die Erhebung der Grabgebühren ab dem Jahr 2022 Rechnung getragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Gebühren sollen ab 01.01.2022 erhoben werden. Auf diese Weise wird die von der Rechtsprechung geforderte angemessene Übergangsfrist eingehalten. Die betroffenen Grabrechtsinhaber erhalten auf diese Weise die Gelegenheit, sich auf die geänderte Situation einzustellen. Den Grabrechtsinhaberinnen und Grabrechtsinhabern wurde zugesichert, die acht- bis zwölfstelligen Grabstätten ab dem genannten Zeitpunkt nur als vierstellige Gräber gebührenmäßig zu berechnen. Eine entsprechende Satzungsänderung wird rechtzeitig veranlasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Ab dem 01.01.2022 werden für die sog. „Ewigkeitsgräber“ auf dem Friedhof Kriegenbrunn die nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe fälligen Gebühren für vierstellige Grabstätten erhoben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 44 gegen 4

TOP 15

13/028/2012

Das energiehandelnde Haus

Sachbericht:

Zum Vortrag im Stadtrat am 29.3.2012 eine kurze Vorstellung von Herrn Professor Peter Wasserscheid:

- * 1970
 - Studium Chemie an der RWTH Aachen
 - 1998 Promotion in Technischer Chemie (Prof. Keim)
 - 1998: Post-doc bei BP Chemicals, Sunbury, England
 - 1998-2003: Habilitation RWTH Aachen
 - seit 10/2003: Ordinarius für Chemische Reaktionstechnik
Universität Erlangen-Nürnberg

 - Hauptarbeitsgebiete: Neue Materialien für Katalyse und Verfahrenstechnik,
Ionische Flüssigkeiten, Energietragende Stoffe

 - Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2006, 775 k€);
ERC Advanced Grant (2010, 1862 k€)
- > 200 Veröffentlichungen (187 ISI-gelistet); > 9300 Zitate, h-Faktor: 44

Weitere Information können im nachfolgenden Link entnommen werden.

<http://www.ltc1.uni-erlangen.de>

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16

512/063/2012

Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Emil-Kränzlein-Str. 10, und Mietförderung für das Ausweichquartier

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erhalt und Erweiterung der Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus
- Ausweitung des Betreuungsangebotes im Südgelände für Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der Bau- und Ausstattungskosten
- jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG
- befristete Bezuschussung der Mietkosten für die Container (Ausweichquartier während der Bauphase)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung plant den Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung St. Matthäus in der Emil-Kränzlein-Str. 10. Das bisherige Angebot von 67 Kindergartenplätzen wird dabei um 8 Kindergarten- und 24 Krippenplätze ergänzt, sodass eine altersgemischte Einrichtung entsteht.

Der Altbau genügte nicht mehr den baulichen und pädagogischen Anforderungen. Eine Sanierungs- und Umbaumaßnahme wäre nicht wirtschaftlich, sodass die Entscheidung für einen Ersatzneubau fiel.

Die Neubau-Planung sieht einen zweigeschossigen Baukörper vor. Im Erdgeschoss befindet sich neben dem Mehrzweckraum, der Versorgungsküche und dem Leitungszimmer ein geschützter Bereich für die zwei Krippengruppen. Im Obergeschoss bilden die Gruppen- und Intensivräume für die Kindergartenkinder den Schwerpunkt. Das Außengelände ermöglicht eine Beschäftigung in Kleingruppen mit ruhigeren Angeboten (Ostseite) und bietet einen größeren Sandspielbereich mit Sonnensegel und Spielterrasse als Allwetterbewegungsraum (Nordostseite).

Die Raumprogrammvorgaben werden eingehalten.

Für die Dauer der Bauarbeiten in der Emil-Kränzlein-Str. 10 soll der Kindergartenbetrieb in Containern fortgeführt werden. Als Container-Standort kommt ein städtisches Grundstück an der Schenkstraße in Betracht (= Standort des ehemaligen Easthouse-Übergangsquartiers).

Im September 2011 wurden im Vorgriff auf den Neubau 12 Krippenplätze im Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Matthäus, Am Röthelheim 60, eingerichtet. Diese 12 Krippenplätze sollen bei Fertigstellung des Neubaus in die Emil-Kränzlein-Str. 10 verlegt werden.

Geplanter Baubeginn (Neubau): ca. Juni/Juli 2012
Geplante Inbetriebnahme (Neubau): ca. Sept. 2013

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Kindertageseinrichtung befindet sich im Krippenplanungsbezirk G – Röthelheim bzw. im Kindergartenplanungsbezirk 8 – Innenstadt III.

Krippenbetreuung:

In der am 26.05.2011 vom Erlanger Stadtrat beschlossenen Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung wird für den Planungsbezirk G - Röthelheim von einem lokalen Platzbedarf von 385 bis 410 Plätzen ausgegangen. Aktuell können in diesem Planungsbezirk in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie durch die Kindertagespflege zusammen 317 Plätze angeboten werden. Es verbleibt somit zum angestrebten Ausbaustand eine Mindstdifferenz von 65 Plätzen. Neben weiteren Ausbauvorhaben ist die Neuschaffung von 12 neuen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus ist somit geeignet, zu einem bedarfsgerechten Betreuungsplatzangebot vor Ort beizutragen und ist dementsprechend zu befürworten.

Kindergartenbetreuung:

Für das Stadtgebiet Erlangen als Ganzes besteht mit einer rechnerischen Versorgungsquote von knapp über 100% bereits eine Vollversorgung mit Kindergartenplätzen. Diese ist jedoch nicht homogen über das Stadtgebiet verteilt.

Der westlich der Nürnberger Straße und östlich der Bahnlinie gelegene Planungsbezirk 8, wird im Norden durch die Werner-von-Siemens-Straße und im Süden durch die Paul-Gossen-Straße begrenzt. In ihm lebten mit Stichtag zum 31.12.2011 155 Kinder im Kindergartenalter. Die Kinderzahl innerhalb dieses Planungsbezirkes wird in den kommenden Jahren voraussichtlich stabil bleiben. Innerhalb des Planungsbezirkes werden derzeit von zwei Einrichtungen zusammen 117 Kindergartenplätze angeboten. Dies entspricht einer rechnerischen lokalen Versorgungsquote von ca. 75%. Das Angebot wird von den Einrichtungen vor Ort als „etwas zu gering“ eingestuft. Eine Erweiterung des Platzangebotes um acht Plätze würde die lokale Versorgungsquote auf ca. 80% anheben. Der Versorgungsgrad der Gesamtstadt verändert sich durch zusätzliche acht Plätze lediglich um ca. 0,25%.

Mit Hinblick auf die große Bedeutung der Wohnortnähe von Kindergartenplätzen ist die Erweiterung der Platzkapazitäten um acht Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus der Bedarfslage vor Ort angemessen und ist folglich aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

Kosten und Finanzierung:

Teil 1: Ersatzneubau in der Emil-Kränzlein-Str. 10

Die Investitionskosten des Neubaus sowie die voraussichtliche Finanzierung kann der Übersicht in der Anlage entnommen werden.

Die Kosten für Kostengruppe 200 (53.341,75 €, v. a. Abbruchkosten) werden nicht gefördert und deshalb vollständig vom Träger übernommen.

Für die Ausstattungskosten von 78.540,00 € erhält der Träger 30.000,00 € (staatliche Pauschale für die Krippenplätze). Die verbleibenden Ausstattungskosten sind vom Träger aufzubringen.

Laut der bautechnischen Beurteilung von Amt 24 sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Konstruktion weitgehend gegeben; die angegebenen Baukosten liegen im oberen, noch zu vertretenden Bereich.

Kosten pro Kindergartenplatz (KGr. 300-700):	19.770 €
Kosten pro Krippenplatz (KGr. 300-700):	31.826 €

Teil 2: Container-Ausweichquartier

Für Befestigung des Baugrunds, Erschließung, Fracht, Montage/Demontage u. a. fallen für das Container-Ausweichquartier Investitionskosten in Höhe von ca. 54.000,00 € an. Diese Kosten fallen in kein Förderprogramm, sodass sie vollständig vom Träger finanziert werden müssen.

Laut einem ersten Angebot der Containerfirma wird sich die Brutto-Kaltmiete bei 15 Monaten Mietzeit auf ca. 63.000,00 € belaufen. Um den Träger bei diesem Großprojekt zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, für die Anmietung der Container eine Mietförderung zu gewähren. Dies ist eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen - befristet auf die Dauer der Bauarbeiten für den Ersatzneubau bis zum Umzug in den Neubau. Die Mietförderung ist in der Höhe frei wählbar. Es wird vorgeschlagen, die Berechnung analog der städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007) vorzunehmen. Demnach würde der Träger 60% der förderfähigen Brutto-Kaltmiete erhalten:

voraussichtliche Mietförderung	377m ² (max. förderfähige Fläche bei 67 Kiga-Plätzen) x 10,00 € (max. förderfähige Brutto-Kaltmiete) x 15 Monate (voraussichtliche Bauzeit) x 60% (Fördersatz)	33.930,00 €
--------------------------------	--	-------------

Da im vorliegenden Fall der Zeitraum bis zur Erstellung einer Kindertageseinrichtung überbrückt wird, ist über Art. 10 FAG eine staatliche Refinanzierung der Mietförderung in Höhe von 30% möglich.

staatl. Anteil	30% der Mietförderung von 33.930,00 €	10.179,00 €
städt. Anteil	70% der Mietförderung von 33.930,00 €	23.751,00 €
Trägeranteil	verbleibende Mietkosten	29.070,00 €
Summe	(Brutto-Kaltmiete insgesamt)	63.000,00 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Baumaßnahme ist mit JHA-Gutachten vom 22.04.2010 und Stadtratsbeschluss vom 29.04.2010 in die Priorisierungsliste für den Krippenausbau aufgenommen worden, sodass die benötigten Finanzmittel im städtischen Haushalt reserviert sind.

<u>Ausgaben:</u>		
Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten	ca. 1.439.072 €	bei IP-Nr. 365D.880
Mietförderung für Container	ca. 33.930 €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 35.200 €	bei Sachkonto 530101
Betriebskostenbezuschung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 105.600 €	bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatliche Investitionskostenförderung	ca. 824.400 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Mietförderung für Container	ca. 10.179 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 17.600 €	bei Sachkonto 414101
Staatliche Betriebskostenförderung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 52.800 €	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- für Investitionskostenbezuschung und Mietförderung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
- für Betriebskostenbezuschung sind nicht vorhanden; für die Jahre 2013ff. erfolgt eine entsprechende Nachmeldung der Verwaltung.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Neubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus, Emil-Kränzlein-Str. 10, werden 8 zusätzliche Kindergartenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Dies entspricht einer Aufstockung von 67 auf 75 Kindergartenplätze.
2. Für dieselbe Einrichtung werden 12 neue Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Nach dem Umzug der bereits übergangsweise eingerichteten 12 Krippenplätze aus dem Gemeindehaus, Am Röthelheim 60, werden in der Emil-Kränzlein-Str. 10 insgesamt 24 Krippenplätze zur Verfügung stehen.
3. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG zugestimmt.
4. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung erhält für die Baumaßnahme
 - einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 10 FAG für den Anteil von 75 Kindergartenplätzen und
 - einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 für den Anteil von 24 Krippenplätzen.
5. Die evang.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus erhält für die Anmietung von Containern als Ausweichquartier während der Bauzeit einen Zuschuss zu den Mietkosten. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach den städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007).

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 48 gegen 0

TOP 17

512/067/2012

Neuschaffung von 21 Krippenplätzen der Miniclub GbR in Erlangen-Bruck, Fürther Str. 26a; hier: Ausstattungskostenförderung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausweitung des Betreuungsangebotes in Bruck für Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Beantragung der Zuwendung zu den Ausstattungskosten bei der Regierung von Mittelfranken
- jährliche Bezuschung der Betriebskosten nach BayKiBiG
- ggf. jährliche Bezuschung der Mietkosten

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Das Gebäude in der Fürther Str. 26a wurde zuletzt als Anwaltskanzlei genutzt und steht zur Zeit leer. Als Hinterhaus liegt es nicht direkt an der Fürther Straße und hat Zugang zur Regnitz. Die Miniclub GbR plant, dieses Gebäude (EG+OG) anzumieten und anschließend die für eine Krippennutzung erforderlichen Umbauarbeiten durchzuführen. Ein ausreichendes Außengelände ist vorhanden.

Die Baumaßnahmen sind für April und Mai 2012 geplant, so dass die Kinderkrippe voraussichtlich bereits im Juni 2012 den Betrieb aufnehmen kann. Die baurechtliche Genehmigung ist noch nicht erteilt, da verschiedene Sachverhalte noch zu klären sind. Ein Verschieben der grundsätzlichen Entscheidungen im Antrag zu 1 und 2 würde den Beginn des Betriebes in den Herbst verlegen.

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Gemäß § 24a SGB VIII gilt ab dem 31.08.2013 ein unbedingter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Für die Stadt ergibt sich daraus die Verpflichtung, spätestens zu diesem Zeitpunkt ein bedarfsdeckendes Angebot vorzuhalten. Um einer wohnortnahen Versorgung mit Betreuungsplätzen gerecht zu werden, wird die Stadt bei der planerischen Betrachtung in neun verschiedene Planungsbezirke aufgeteilt, die in sich jeweils eine sozialräumliche Ähnlichkeit aufweisen.

Die Einrichtung ist dieser Aufteilung nach dem Planungsbezirk F zuzurechnen. Der Planungsbezirk F umfasst den Stadtteil Bruck. Die nördliche Grenze wird dabei durch die Paul-Gossen-Straße gebildet. Die Anzahl der Kinder im U3-Alter wird sich nach Aussage der kleinräumigen Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung in den kommenden Jahren von 335 zum Stichtag 31.12.2012 auf ca. 400 Kinder erhöhen.

In der am 07.04.2011 vom Jugendhilfeausschuss begutachteten und am 26.05.2011 vom Stadtrat beschlossenen Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige wird für den Planungsbezirk von einer durchschnittlichen Bedarfsquote von 40% bis 45% ausgegangen. Der Jugendhilfeplanung liegen keine neueren Informationen vor, die ein Abweichen vor der bislang beschlossenen Bedarfsplanung geboten erscheinen lassen.

Aktuell können im Planungsbezirk F 71 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Kindertagespflegeverhältnissen angeboten werden. Dies entspricht einer rechnerischen, lokalen Versorgungsquote von 21,2%. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Kinderzahlen besteht zur Deckung des lokalen quantitativen Bedarfs somit noch eine Differenz von ca. 70 bis 85 Plätzen. Können alle Projekte, die der Projektgruppe Krippenausbau 2013 vorliegen, im geplanten Umfang realisiert werden, kann diese Differenz vollumfänglich geschlossen werden. Hierzu trägt die Neuschaffung von 21 Plätzen in der Einrichtung Miniclub maßgeblich bei.

Aus bedarfsplanerischer Sicht ist die Neuschaffung von 21 Plätzen zur Bereuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren in der Kinderkrippe Miniclub, Fürther Str. 26a, geeignet, zu einem dem Bedarf angemessenen Angebot an Betreuungsplätzen vor Ort beizutragen und ist somit zu befürworten.

Kosten und Finanzierung:

Die Miniclub GbR hat für die Baukosten keine Fördermittel beantragt, um nicht an die 25-jährige Zweckbindungsfrist gebunden zu sein und die Maßnahme schneller realisieren zu können.

Für die Ausstattungskosten soll der Träger die staatliche Pauschale nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 erhalten:

Staatliche Ausstattungskostenförderung	1.250 € x 21 Plätze	26.250,00 €
--	---------------------	-------------

Die verbleibenden Ausstattungskosten werden vom Träger aufgebracht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Da der Träger sehr kurzfristig auf die Verwaltung zugegangen ist, konnte das Vorhaben aus zeitlichen Gründen noch nicht in die Priorisierungsliste für den Krippenausbau aufgenommen werden.

Bei den Investitionskosten ist die Netto-Belastung für die Stadt Erlangen Null.

<u>Ausgaben:</u>		
Zuschuss zu den Ausstattungskosten	26.250 €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschung (01.06.2012-31.12.2012)	ca. 81.700 €	bei Sachkonto 530101
Betriebskostenbezuschung ab 01.01.2013 (jährlich)	ca. 140.000 €	bei Sachkonto 530101
Mietkostenbezuschung (01.06.2012-31.12.2012)	z. Zt. ca. 6.150 €	bei Sachkonto 530101
Mietkostenbezuschung ab 01.01.2013 (jährlich)	z. Zt. ca. 10.500 €	bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatlichen Ausstattungskostenförderung	26.250 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung (01.06.2012-31.12.2012)	ca. 40.850 €	bei Sachkonto 414101
Staatliche Betriebskostenförderung ab 01.01.2013 (jährlich)	ca. 70.000 €	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- für Ausstattungskostenförderung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
- für Betriebskosten- und Mietförderung sind nicht vorhanden; für die Jahre 2012 ff. erfolgt eine ggf. entsprechende Nachmeldung der Verwaltung.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die geplante Kinderkrippe in der Fürther Str. 26a in Erlangen-Bruck werden 21 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung wird die Verwaltung beauftragt, für den Betriebsträger Miniclub GbR bei der Regierung von Mittelfranken eine Zuwendung zu den Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 zu beantragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 48 gegen 0

TOP 18

50/073/2012

Sozialticket

hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011

Sachbericht:

Mit Antrag vom 29.11.2011 – bestimmt für die Beratungen zum Haushalt 2012 – wurde von der SPD-Fraktion ein Verwaltungsbericht über den Sachstand der Gespräche in den VGN-Gremien zum Thema „Großraumlösung für ein Sozialticket im Rahmen des VGN“ gewünscht. Ein entsprechender mündlicher Sachstandsbericht wurde von der Verwaltung in der Haushaltssitzung des SGA am 17.01.2012 gegeben. Dabei wurde berichtet, dass das Thema zwar mehrfach in den VGN-Gremien diskutiert wurde, dass sich jedoch gleichwohl in den VGN-Gremien keine Lösung für dieses Problem abzeichne. Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wurde dieser mündliche Sachstandsbericht der Verwaltung zwar zur Kenntnis genommen – der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 wurde damit jedoch nicht als bearbeitet angesehen, sondern vielmehr auf einen schriftlichen Verwaltungsbericht bestanden, der im SGA, im UVPA, sowie im HFGA vorzulegen sei.

Ein schriftlicher Verwaltungsbericht kann jedoch logischerweise zu keinem anderen Ergebnis kommen: Bemühungen zur Einführung eines Sozialtickets gibt es seit geraumer Zeit sowohl in Nürnberg, wie auch in Fürth und auch in Erlangen. Wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen eines solchen Projektes – und in der Hoffnung, damit eine Belastung der kommunalen Haushalte vermeiden zu können – hatte man zunächst die Hoffnung auf eine Großraumlösung im Rahmen des VGN (und auch auf Kosten des VGN) gesetzt – siehe für Erlangen SGA-Beschluss vom 11.11.2009.

Tatsächlich wurde das Problem auch mehrfach in den VGN-Gremien diskutiert, ohne dass es zu einer gemeinsam getragenen umsetzbaren Lösung gekommen wäre. Eine solche Großräumlösung auf Kosten des VGN ist auch nicht in Sicht, da nach den Regeln des VGN-Grundvertrages kommunal gewünschte Sondertarife oder Tarifiermäßigungen zwingend aus dem jeweiligen kommunalen Haushalt finanziert werden müssen.

Es kann deshalb auch in schriftlicher Form kein anderes Ergebnis über den Sachstand der Gespräche in den VGN-Gremien berichtet werden.

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller vertagt. Weiterhin soll der Anregung von Herrn StR Bußmann gefolgt werden, die Vorlage vor der Beschlussfassung im Stadtrat nochmals im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss zu behandeln.

Abstimmung:

vertagt

TOP 19

50/074/2012

Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und der Gewobau über die Anmietung von Verfügungswohnungen

Sachbericht:

Durch notariellen Vertrag vom 05.11.1963 hat die Stadt Erlangen eine größere Anzahl städtischer Wohngebäude an die Gewobau verkauft und im gleichen Vertrag zur Unterbringung obdachloser Menschen wieder zurückgemietet. Die Stadt ist als Obdachlosenbehörde zur Unterbringung wohnungsloser Menschen gesetzlich verpflichtet. Während andere Kommunen diese Verpflichtung häufig durch Bereitstellung von Notunterkünften oder durch Anmietung von Pensionen erfüllen, hat die Stadt Erlangen ca. 300 Wohnungen (Verfügungswohnungen) von der Gewobau angemietet, in die obdachlose Menschen durch Bescheid eingewiesen werden. Unterkunftskosten werden von den Bewohnern – soweit möglich – auf satzungsrechtlicher Grundlage als Benutzungsgebühren erhoben.

Die Verfügungswohnungen sind zwar über weite Teile des Stadtgebietes verstreut. Es besteht jedoch trotzdem – mit allen damit verbundenen Nachteilen – eine relative Konzentration in solchen Stadtteilen (Bruck, Anger, Büchenbach), in denen aufgrund der vorhandenen Bausubstanz vorwiegend älterer und billiger Wohnraum vorhanden ist. Darüber hinaus war auch in vielen Fällen eine hohe Stabilität der Bewohnerschaft festzustellen – nicht Wenige lebten seit mehreren Jahrzehnten in ihren Verfügungswohnungen (viele empfanden ihre Verfügungswohnungen als „Wohnungen der Stadt“ und nicht als Notunterkünfte für den vorübergehenden Zustand der Obdachlosigkeit). Dementsprechend war es in der Vergangenheit auch kaum gelungen, die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen nennenswert zu reduzieren. Die Anzahl der Erlanger Verfügungswohnungen lag – gemessen an der Einwohnerzahl – auch deutlich über dem Durchschnitt anderer bayerischer Städte.

Da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt und die Bewohner nach einer gewissen Zeit nicht einfach aus der Wohnung gewiesen werden können (Gefahr der erneuten Obdachlosigkeit)

war das Sozialamt seit den 90er-Jahren bemüht, die durch diese Aufgabenerfüllung bedingte Haushaltsbelastung dadurch in Grenzen zu halten, dass eine möglichst konsequente Einnahmeerzielung bei den Benutzungsgebühren angestrebt wurde (insbesondere durch möglichst konsequente Abschöpfung bestehender Sozialleistungsansprüche der Bewohner). Diese Bemühungen waren auch durchaus erfolgreich und wurden seinerzeit auch ausdrücklich vom städtischen Rechnungsprüfungsamt anerkannt.

Seit 2008 ist das Sozialamt darüber hinaus verstärkt darum bemüht, durch aktive Betreuung und Unterstützung die Bewohner von Verfügungswohnungen dazu zu motivieren in reguläre Mietwohnungen zu wechseln, um dadurch die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen senken zu können. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

- Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sozialamt (seit Januar 2012 auf zwei Stellen aufgestockt)
- Mit Unterstützung der Gewobau Installierung des Projekts „Zweite-Chance-Wohnungen“ (befristete Mietverträge „zur Probe“ für Bewohner mit geringen Mietchancen auf dem Wohnungsmarkt)
- Verstärkung von vorbeugenden Hilfen durch Unterstützung bei Räumungsklagen
- Verstärkte Kooperation aller Abteilungen des Sozialamtes, insbesondere durch koordinierte bessere Nutzung von Hilfemöglichkeiten in den Sozialgesetzen (z. B. bei der Übernahme von Mietschulden, Übernahme von Umzugskosten, Hilfe bei der Wohnungserstaussstattung usw.).
- Durch das Engagement der Erlanger Kirchen, insbesondere der evangelisch reformierten Kirche, existiert seit Ende 2010 der „Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen“, der – ebenso wie z. B. die Bürgerstiftung – auch in solchen Fällen weiterhelfen kann, in denen gesetzliche Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- Ebenfalls seit 2010 gibt es die Möglichkeit für „Hilfen bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ durch eine Sozialarbeiterin der Diakonie, die nach § 67 SGB XII vom Sozialamt finanziert wird.
- Schließlich wurde auch immer auf eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Sozialamt, dem städtischen Übernachtungsheim Wöhrmühle und externen Akteuren, wie z. B. dem Obdachlosenhilfeverein, geachtet.

Diese seit 2008 verstärkten Bemühungen des Sozialamtes zur aktiven Unterstützung der Bewohner von Verfügungswohnungen und zur Reduzierung der Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen waren sehr erfolgreich. In der Zeit von 2008 bis Ende 2011 konnte die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen von 319 auf 261 Wohneinheiten reduziert werden. So konnte z. B. das Quartier in der Wilhelmstraße mit dem niedrigsten Wohnstandard komplett geschlossen und an die Gewobau zurückgegeben werden. Im gleichen Zeitraum von 2008 bis Ende 2011 hat sich die Anzahl der Bewohner von Verfügungswohnungen in Erlangen von 471 Personen auf 312 Personen verringert. Dieser starke Rückgang ist besonders der Tatsache geschuldet, dass es gelungen ist nahezu alle Familien mit Kindern aus den Verfügungswohnungen herauszubekommen und einen Wechsel in reguläre Mietverhältnisse zu erreichen.

Nicht zuletzt wegen zeitlich befristeter, aber ungewöhnlich günstiger Finanzierungsbedingungen hat sich die Gewobau im vergangenen Jahr dazu entschlossen, eine umfassende Sanierung des gesamten Bestandes an Verfügungswohnungen kurzfristig in Angriff zu nehmen. Dadurch wird nicht nur das Wohnniveau im Bereich unserer bisherigen Verfügungswohnungen auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben werden. Es werden auch umweltpolitisch wichtige Fortschritte erzielt und die Entwicklung der betroffenen Stadtteile insgesamt wird positiv beeinflusst. Auf der anderen Seite wird diese Sanierungsmaßnahme zu einem deutlich höheren Mietzins führen müssen, den die Stadt an die Gewobau für die Anmietung von Verfügungswohnungen zahlt. Darüber hinaus wird dieses Sanierungsprojekt für die betroffenen Bewohner der Verfügungswohnungen eine Vielzahl von – zum Teil mehrmaligen – Umzügen mit sich bringen, die

die Obdachlosenverwaltung und unsere Betreuungskräfte vor größte Herausforderungen stellen wird. Dies gilt umso mehr, als wir beabsichtigen, diese nicht vermeidbaren Umzüge als Gelegenheit zu nutzen, gleich verstärkte Umsetzungen in reguläre Mietwohnungen zu erreichen und die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen nach Ende der Sanierung erneut deutlich und spürbar zu reduzieren. Dadurch kann es dann erreicht werden, dass die höheren Mietkosten für die anschließend noch benötigten, sanierten Verfügungswohnungen gegenüber der derzeitigen Situation zu keiner höheren Haushaltsbelastung führt. Im Gegenteil ist nach den vorliegenden Kalkulationen sogar mit einer Reduzierung der direkt aus dem städtischen Haushalt zu tragenden Brutto-Mietkosten für die Verfügungswohnungen um ca. 115.000 € pro Jahr zu rechnen. Diese Einsparung muss jedoch zumindest vorerst im Budget des Sozialamts verbleiben, falls der Plan zur Reduzierung der Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen von 243 vor der Sanierung auf dann 98 nach der Sanierung nicht aufgehen sollte und – wider Erwarten – doch noch weitere Verfügungswohnungen angemietet werden müssten.

Die von der Gewobau geplanten Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Verfügungswohnungen umfassen insgesamt zehn Gebäude an drei verschiedenen Standorten und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Im Bereich Marienstraße/Goldwitzerstraße sind vier Gebäude mit derzeit insgesamt 80 Wohnungen betroffen (Baujahr 1957). Nach Modernisierung dieser vier Gebäude ist die Sanierung in dem gesamten Areal abgeschlossen. In zwei Gebäuden in der Marienstraße werden 42 Einzimmerwohnungen entstehen. Alle Wohnungen erhalten eine eigene Nasszelle mit Dusche und haben eine Größe von ca. 35 m². Die zwei weiteren Gebäude werden für Familien umgebaut. Hier entstehen zwölf Drei- und zwölf Vierzimmerwohnungen. Diese Wohnungen erhalten auch neue Vorstellbalkone.
- Im Bereich Zeißstraße/Eggenreuther Weg sind drei Gebäude mit derzeit insgesamt 77 Wohnungen betroffen (Baujahr 1960). Auch in diesem Gebiet wurde die Nachbarbebauung bereits in den vergangenen Jahren modernisiert. In diesen drei Gebäuden entstehen zehn Ein-, 42 Zwei- und elf Dreizimmerwohnungen. Alle Wohnungen erhalten auch hier ein eigenes Bad, die Zwei- und Dreizimmerwohnungen auch Vorsatzbalkone.
- Im Bereich Max-Planck-Straße/Heinrich-Hertz-Straße sind ebenfalls drei Gebäude mit derzeit insgesamt 86 Wohnungen betroffen (Baujahr ebenfalls 1960). Hier entstehen 47 Ein- und 46 Zweizimmerwohnungen mit identischer Ausstattung wie im Bereich Eggenreuther Weg/Zeißstraße.
- Die Grundrisse der Wohnungen in allen drei Bereichen weisen erhebliche Mängel auf und müssen deshalb grundlegend überarbeitet werden. Die kleineren Wohnungen verfügen über kein eigenes Bad. Die WC-Anlagen befinden sich in den Treppenhäusern. Die größeren Wohnungen haben meist aneinandergereihte, gefangene Zimmer, sodass umfangreiche und aufwendige Umbauarbeiten notwendig sind.
- Der vorgesehene Sanierungsstandard umfasst: Wärmedämmung an Außenwänden, Dach und Kellerdecken; Einbau einer Zentralheizung mit Warmwasserversorgung; neue Fenster, neue Bäder; neue Elektroinstallation; neue Türen und Fußböden; Maler- und Fliesenarbeiten. Für alle Gebäude wird versucht, den KfW-Standard 100 zu erreichen, d.h. Niedrigenergiehausstandard nach EnEV 2009. Die Energieversorgung der Gebäude erfolgt voraussichtlich über Erdgas. Alle Heizzentralen sollen im Contracting von den ESTW betrieben werden.

- Der Gesamtbestand umfasst vor der Sanierung insgesamt 243 und nach der Sanierung insgesamt 222 Wohnungen, wobei uns die Gewobau bei der konkreten Planung hinsichtlich der für spätere Verfügungswohnungen besonders benötigten Kleinwohnungen für Einpersonenhaushalte besonders entgegengekommen ist. In unmittelbarer Nähe zum Familienzentrum in Büchenbach kann darüber hinaus neuer Wohnraum für Familien geschaffen werden.
- Da in Bestand der Gewobau kaum mehr Ausweichwohnungen zur Verfügung stehen, wird erst das leerstehende Gebäude in der Zeißstraße saniert, um dieses dann für die Umsetzung zu nutzen. Ein Verbleiben in der alten Wohnung ist für die Bewohner wegen der starken Grundrissveränderungen nicht möglich. Das Betreuungs- und Umzugsmanagement wird deshalb alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellen. Nach Fertigstellung der Gebäude werden die gesamten Außenanlagen neu gestaltet.
- Die Investitionskosten für die Sanierungsmaßnahme inklusive der umfangreichen Grundrissänderungen belaufen sich nach aktueller Kostenschätzung auf rund 14,4 Millionen Euro. Die Maßnahme wird fast vollständig aus dem bayerischen Modernisierungsprogramm finanziert. Unter Berücksichtigung dieser günstigen Finanzierung errechnet sich für alle Objekte nach der Sanierung eine Kaltmiete von 4,95 € pro Quadratmeter, die dann auch für die künftig noch benötigten Verfügungswohnungen zu vereinbaren ist.
- Nach den Planungen der Verwaltung und nach dem vorgeschlagenen Entwurf des neuen Anmietvertrages mit der Gewobau zur Anmietung von Verfügungswohnungen (siehe Anlage) werden dann voraussichtlich nach der Sanierung noch 98 Verfügungswohnungen an den betroffenen Standorten benötigt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die vorhandenen Haushaltsmittel nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt werden, um die Miete für die reduzierte Anzahl von Verfügungswohnungen mit einer Kaltmiete von 4,95 € pro Quadratmeter zu finanzieren (die voraussichtlich eingesparte Summe von ca. 115.000 € sollte jedoch vorerst als „Sicherheitsreserve“ im Amtsbudget verbleiben, falls wider Erwarten tatsächlich doch mehr Verfügungswohnungen angemietet werden müssen). Mit den entsprechenden Nebenkosten ohne Heizung werden dann auch die neuen Verfügungswohnungen die derzeit geltenden Mietobergrenzen für SGB II-Empfänger und SGB XII-Empfänger einhalten können.
- Daneben werden insgesamt 124 Wohnungen ihren Status als „Verfügungswohnung“ verlieren und für eine Vermietung durch die Gewobau an wohnungsberechtigte Sozialmieter zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für den Standort Büchenbach (in unmittelbarer Nähe zum neuen Familienzentrum), wo nach der Sanierung gezielt eine Reihe von Wohnungen für Alleinerziehende und Familien mit Kindern zusätzlich zur Vermietung bereitstehen werden.

Die geplante Sanierung wird nicht nur zu einer erheblichen baulichen Verbesserung in den betroffenen Bereichen führen. Sie wird auch zu einer städtebaulichen Aufwertung der jeweiligen Quartiere beitragen. Weiter werden die eingeplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen einen wichtigen umweltpolitischen Beitrag leisten. Die Verwaltung ist schließlich auch bestrebt, die anstehenden Umzüge zum Anlass zu nehmen eine weitere, deutliche Reduzierung der benötigten Anzahl an Verfügungswohnungen zu erreichen durch verstärkte Vermittlung von Bewohnern in reguläre Mietverhältnisse.

Die Gewobau plant mit den Sanierungsmaßnahmen umgehend noch im Frühjahr zu beginnen (die günstigen Finanzierungsbedingungen sind bereits seit Ende 2011 gesichert). Voraussetzung für den Beginn der Sanierungsmaßnahmen ist aber der Abschluss des neuen Vertrages mit der Stadt über die Anmietung der dann 98 Verfügungswohnungen an diesen Standorten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor den Abschluss des neuen Mietvertrages in der in der Anlage abgedruckten Fassung zu billigen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.
2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 48 gegen 0

TOP 20

50/075/2012

**Verkauf statt Sanierung des Wohngebietes Brüxer Straße durch die Gewobau
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011 vom 30.12.2011**

Sachbericht:

Im SPD-Fraktionsantrag wird auf einen Pressebericht im Lokalteil der Erlanger Nachrichten vom 28.12.2011 Bezug genommen. Darin wird berichtet, dass die Gewobau erfreulicherweise 54 Wohnungen in der Brüxer Straße für ausländische Studenten und Doktoranten hergerichtet und bereitgestellt hat. Gleichzeitig wird von Aussagen des Erlanger Mieterinnen- und Mietervereins berichtet, bei der Gewobau plane man „... das ganze Gelände nach kompletter Entmietung an einen Investor zu verkaufen ...“ aus Sicht der SPD-Fraktion dürfe hier jedoch kein Verkauf an einen Investor erwogen werden – vielmehr müssten in diesem zentral gelegenen Quartier auch weiterhin Sozialwohnungen, bzw. bezahlbarer Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung angeboten werden. Die SPD-Fraktion fordert deshalb eine Stellungnahme der Gewobau, sowie der Referate II, V und VI, ob tatsächlich interne Verkaufsüberlegungen angestellt wurden. Die Antwort solle im SGA, im UVPA und im Stadtrat behandelt werden.

Abgestimmt zwischen der Gewobau, sowie den Referaten II, V und VI wird folgende Antwort gegeben: die angeblichen Verkaufsüberlegungen, von denen in dem Pressebericht „Gerüchtweise“ berichtet wurde, waren nicht nur für die SPD-Fraktion, sondern auch für die Gewobau und die drei angesprochenen Referate völlig überraschend. Richtig ist vielmehr, dass derartige Verkaufsüberlegungen nicht angestellt wurden – und zwar weder in der Gewobau, noch in den genannten städtischen Referaten. Die 54 Wohnungen in der Brüxer Straße wurden dankenswerterweise von der Gewobau für eine bis 2014 geplante Zwischennutzung durch ausländische Studenten und Doktoranten hergerichtet und bereitgestellt. Über die weitere Nutzung der Gebäude nach 2014 gibt es derzeit weder eine Entscheidung, noch konkrete Vorüberlegungen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011 vom 30.12.2011 ist damit erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 48 gegen 0

TOP 21

VI/014/2012

Warenanlieferung des neuen Geschäftshauses Nürnberger Straße auf dem Gelände der ehemaligen Grande Galerie

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet „Gesamtstadt“ am 29.11.2011 wurde der Antrag mehrheitlich angenommen, „...dass die Warenanlieferung der zukünftigen Grande Galerie ausschließlich über die Nürnberger Straße bzw. über die unterirdische Zufahrt aus Richtung Hofmannstraße am Südrand der Wohnanlage erfolgen soll.“

Die Diskussion zur Anlieferung und der Möglichkeit über die Nürnberger Straße anzuliefern erübrigt sich. Der Antragsteller hat in seinem Bauantrag die rückwärtige Anlieferung beantragt. Darauf hin ist auch der Lärmschutz abgestellt und ausgelegt. Die Verwaltung hat den Bauantrag bestätigt und damit die Anlieferung als möglich erachtet. Das Verfahren ging vor Gericht, um eine Überprüfung dieser Entscheidung zum Bauantrag zu erwirken. Das Gericht hat in seiner Vorabentscheidung den Bauantrag als Rechtes erklärt und damit auch die Erschließung als rechtlich möglich erachtet. Damit kann der Antragsteller die Anlieferung von Osten her ausführen.

Ob eine andere Anlieferung möglich oder sinnvoll ist, stellt sich in der Realisierung des Bauvorhabens zum jetzigen Zeitpunkt deshalb nicht mehr.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Lärminderung sollen gemäß Bauvorlagen Außenwand und Vordach im Anlieferbereich hochwirksam schallabsorbierend ausgeführt werden. Da gemäß dem vom Bauherrn vorgelegten schalltechnischen Gutachten damit die Bestimmungen der TA Lärm eingehalten werden, wurde dem Anlieferungskonzept in der Baugenehmigung zugestimmt. Zugleich wurden weitergehende Auflagen gemacht, wie z. B. das Verbot der Anlieferung zwischen 20:00 und 7:00 und die Begrenzung auf 3 LKW-Anlieferungen pro Tag.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Dem Antrag aus der Bürgerversammlung ist mit der Behandlung im Stadtrat Rechnung getragen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 43 gegen 3

TOP 21.1

III/035/2012

**Fraktionsantrag SPD und Grüne Liste; Nr. 26/2012: Vorwürfe gegen
Ausländerbehörde - Überprüfung der Fälle durch Unabhängige**

Sachbericht:

Der Stadtrat hat am 08.12.2011 beschlossen, sich dafür einzusetzen, dass zu der Überprüfung der Fälle der Erlanger Ausländerbehörde neben der Regierung von Mittelfranken auch Unabhängige Flüchtlingsvertreter/innen hinzugezogen werden. In einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Verwaltungsspitze, Flüchtlingsorganisationen sowie Stadträtinnen und Stadträten am 15.02.2012 wurde mitgeteilt, dass der UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) angefragt wurde, eine Stellungnahme zu den Fällen der Erlanger Ausländerbehörde abzugeben.

Die Vertreter/innen des UNHCR mit Sitz im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg haben die Bereitschaft zur Abgabe einer Stellungnahme erklärt. Das Einverständnis der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer wurde eingeholt. Die umfangreichen Aktenunterlagen wurden an UNHCR als unabhängige Stelle übergeben, dabei wurde darum gebeten, die Entscheidungen zu überprüfen auch dahingehend, ob eine andere Entscheidung möglich gewesen wäre. In der Besprechung mit Vertretern der Flüchtlingsorganisationen am 15.02.2012 wurde im Zusammenhang mit der Beteiligung des UNHCR auch erörtert, ob das Deutsche Institut für Menschenrechte noch einzuschalten ist.

Die SPD-Stadtratsfraktion und die Fraktion Grüne Liste haben am 06.03.2012 beantragt: Für die Überprüfung der Fälle der Erlanger Ausländerbehörde wird die Leiterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Prof. Dr. jur. Beate Rudolf, hinzugezogen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist eine unabhängige Menschenrechtsinstitution, die aus Bundesmitteln finanziert und von Prof. Dr. Beate Rudolf geleitet wird. Der Hochkommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) ist eine Agentur der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Unterstützung von Flüchtlingen. Die Vereinten Nationen sind eine Internationale Organisation, deren Ziele Zusammenarbeit im Völkerrecht, Internationale Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, sozialer Fortschritt, Menschenrechte und Verwirklichung des Weltfriedens sind. Die drei ausländerrechtlichen Fälle wurden von der Regierung von Mittelfranken und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überprüft.

Die entsprechenden Stellungnahmen wurden den Gremien vorgelegt. Inzwischen hat auch das Bayer. Staatsministerium des Inneren zu einer entsprechenden Landtagsanfrage zu Einzelfragen Stellung genommen. Die Stellungnahme des UNHCR wird erfolgen. Damit ist eine unabhängige Organisation entsprechend dem Beschluss des Stadtrats vom 08.12.2011 eingebunden. Da die Einholung von Stellungnahmen auch mit personellem Aufwand verbunden ist und derzeit mit der Erstellung eines Entwurfs zu den Handlungsfeldern für eine Handlungsrichtlinie umfangreicher Arbeitsaufwand erforderlich ist, wird die Einholung einer weiteren Stellungnahme durch das Deutsche Institut für Menschenrechte nicht befürwortet.

Protokollvermerk:

Der Beschlussvorschlag wird um den nachstehenden Antrag der SPD-Fraktion und der Stadtratsfraktion Grüne Liste, Nr. 046/2012 ergänzt:

„Das Deutsche Institut für Menschenrechte wird, sobald es deren Kapazitäten zulassen (voraussichtlich ab Herbst 2012), von der Stadt Erlangen als Beraterin bei der beschlossenen Entwicklung von Richtlinien für die künftige Arbeit der Ausländerbehörde hinzugezogen.“

Ergebnis/Beschluss:

Die Überprüfung der Fälle der Erlanger Ausländerbehörde erfolgt durch den UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees). Darüber hinaus erfolgt keine weitere Überprüfung durch das Deutsche Institut für Menschenrechte. Das Deutsche Institut für Menschenrechte wird, sobald es deren Kapazitäten zulassen (voraussichtlich ab Herbst 2012), von der Stadt Erlangen als Beraterin bei der beschlossenen Entwicklung von Richtlinien für die künftige Arbeit der Ausländerbehörde hinzugezogen. Die Fraktionsanträge der SPD-Fraktion und der Stadtratsfraktion Grüne Liste, Nrn. 026/2012 und 046/2012, sind damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 46 gegen 0

TOP 21.2

63/198/2012

**Fettabscheider in der Erlanger Gastronomie;
Dringlichkeitsantrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 038/2012 vom 21.03.2012**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion ist beantwortet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verpflichtung, einen Fettabscheider zu betreiben, ergibt sich unmittelbar aus der Entwässerungssatzung (EWS, siehe § 16 mit § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2). Konkreter ausgestaltet ist die Verpflichtung in den einschlägigen DIN- und EN-Normen. Durch Fetteinleitungen ergeben sich erhebliche Probleme beim Betrieb der öffentlichen Kanalisation und der Kläranlage.

Auswirkungen in der Kanalisation:

- Ablagerungen an Rohrwandungen und Aggregaten.
- Verstopfen von Kanälen und Drosselorganen.
- Erhöhte Stromaufnahme bei Pumpen, Ausfall von Aggregaten.
- Verstärkter Rattenbefall, hygienische Probleme.
- Ablagerungen müssen unter schwierigsten Bedingungen händisch entfernt werden, maschinelles Entfernen durch Hochdruckspülung ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Auswirkungen im Klärwerk:

- Anhaftung von Fett an den unterschiedlichsten Anlagenteilen, sichtbar u. a. an Gerinnwandungen, Rührwerken im Denitrifikationsbecken, Schwimmschlamm mit Fett in den Nachklärbecken.
- Erhöhte Stromaufnahme bei Pumpen, Ausfall von Aggregaten (bereits mehrfach an Rücklaufschlammumpen und Rezirkulationspumpen aufgetreten).

- Ausfall Abwasserfilter aufgrund Undurchlässigkeit Filterbett, damit Verschlechterung der Reinigungsleistung des Klärwerks und Gefährdung der wasserrechtlich vorgegebenen Ablaufwerte.

- Verstärktes Auftreten von Möwen, Verunreinigungen von Anlagenteilen durch Vogelkot mit hygienischen Problemen.

Bei Neuanlagen wird das Erfordernis eines Fettabscheiders im Rahmen des Entwässerungsantrags aktuell beurteilt. Hinweise werden bereits bei Konzessionsvergabe gegeben.

Bei bestehenden Betrieben kommt die Verwaltung ihrer Überwachungspflicht nach § 12 EWS zunächst dadurch nach, dass die gastronomischen Betriebe gebeten werden, die Leerungsnachweise für die Fettabscheider vorzulegen. In einem zweiten Anschreiben ergeht, soweit erforderlich, dann die Bitte, eine entsprechende Änderung der Entwässerungsanlage zu beantragen und einen Fettabscheider einzubauen. Hierfür wird eine großzügige Frist von vier Monaten vorgesehen. Wenn der Einbau nicht aufgrund dieser Schreiben umgesetzt wird, erlässt die Verwaltung dann in einem dritten Schritt einen verpflichtenden Bescheid. Hierbei wird selbstverständlich die Situation vor Ort berücksichtigt. Die Verwaltung berät die betroffenen Betriebe intensiv.

Übergangsregelungen sind, um die Existenzgründung zu befördern, für Kleinst-Betriebe vorgesehen. Hier wird bei neuen Betrieben für das erste Geschäftsjahr auf den Einbau eines Fettabscheiders verzichtet. Der Bauherr wird vielmehr verpflichtet, nach Ablauf des Jahres den Fettabscheider einzubauen. Dann ist erkennbar, ob sich der neue Betrieb wirtschaftlich trägt. In Zweifelsfällen empfiehlt die Verwaltung im Rahmen der Beratung zu den Entwässerungsanträgen, bauliche Vorkehrungen für eine spätere Nachrüstung zu treffen, z.B. bei Schulen, gewerblichen Mietobjekten u.ä. mit unklarer Nutzung.

Die Abfrage/Überprüfung gastronomischer Betriebe erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet mit ca. 530 Betrieben, wobei es sich zu etwa 95 % um Bestandsbetriebe handelt. Nach Kenntnisstand der Verwaltung verfügen etwa 300 Betriebe über den erforderlichen Fettabscheider, ca. 130 Betriebe müssen einen solchen nachrüsten. Die verbleibenden Betriebe dürften nicht relevant sein. Nachdem es gerade im Bereich der Innenstadt immer wieder zu Fettablagerungen in der Kanalisation gekommen ist, kontrolliert und vollzieht die Verwaltung die Regelungen der EWS nun verstärkt im Innenstadtbereich.

Eine Beratung zur Finanzierung der Kosten für einen Fettabscheider kann die Verwaltung nicht leisten. Es wird aber empfohlen, Preise der Fettabscheider zu vergleichen, weil diese bei vergleichbarer Leistung doch spürbar differieren.

Die Verwaltung berät und klärt die Bauherren auf über die rechtlichen Grundlagen und technischen Möglichkeiten, die Angebotseinholung, den Zeitrahmen und gibt Erläuterungen zum Entwässerungsantrag. Bei Bedarf finden Ortsbesichtigungen mit dem Bauherrn statt, um Standortfragen, Grundlagenerfassung der Bemessungswerte der Anlage sowie Alternativmöglichkeiten zu besprechen.

Um die Handhabung der Satzung zu vereinfachen, wird alternativ zur Umsetzung entsprechend der Beratung durch die Verwaltung auch der Nachweis eines Sanitär-Meisterbetriebs oder Ingenieurbüros über den Einbau eines rechts- und normengerechten Fettabscheiders akzeptiert. Die Verwaltung wird in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durchführen. Ein Antrag auf Änderung der Entwässerungsanlage ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Um Mehrkosten wegen des Einbaus eines nicht normengerechten Fettabscheiders für die Wirte zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung jedoch die Inanspruchnahme der behördlichen Beratung.

Protokollvermerk:

Es wird von mehreren Stadtratsmitgliedern gebeten, die Betriebe über die verschiedenen Möglichkeiten der Fettabscheidung bzw. Entsorgung zu informieren. Auch sollten die Fristen für die Umsetzung großzügig gehandhabt werden.

Herr berufsm. StR Weber erläutert, dass diese Fragen durch die Antragsteller mit dem Bauaufsichtsamt im Einzelfall geklärt werden sollten. Hierbei können auch andere Wege der Fettentsorgung aufgezeigt werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Dringlichkeitsantrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 038/2012 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 21.3

13-2/200/2012

**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der Erlanger Linke und der Grünen Liste Nr. 041/2012 zum Stadtrat am 29.03.2012;
Tarifforderungen der Gewerkschaften**

Sachbericht:

Siehe Antrag der Fraktionen der Erlanger Linke und der Grünen Liste Nr. 041/2012.

Protokollvermerk:

Herr StR Dr. Hubmann stellt nach der Geschäftsordnung den Antrag auf Nichtbefassung mit dem Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der Erlanger Linke und der Grünen Liste Nr. 041/2012. Der Antrag auf Nichtbefassung wird mit 27 gegen 19 Stimmen angenommen, d.h. eine Behandlung des Dringlichkeitsantrages durch den Stadtrat ist mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt

TOP 22

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Herr StR Neidhardt fragt an, was bei der Planung hätte berücksichtigt werden müssen, damit die erneuten Bauarbeiten an der Mönaustraße / Adenauerring nicht mehr erforderlich gewesen wären. Hätte hier der Stadtrat auch etwas dazu beitragen können?
Herr berufsm. StR Weber antwortet, dass es vermeidbar gewesen wäre, wenn dies so bekannt gewesen wäre.
2. Herr StR Heinze stellt eine Frage bezüglich der Diskussion bei TOP 21.3 zum Antrag der Erlanger Linke und der Grünen Liste zu den Tarifforderungen der Gewerkschaften.
3. Herr StR Schulz fragt an, warum die Sträucher und Hecken zwischen Kanal und Regnitz geschnitten wurden. Die Imker fürchten um die Nahrung für die Bienen.
Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt eine Überprüfung durch das Referat III zu.
4. Herr StR Ortega Lleras fragt an, ob und in welcher Form sich die Stadt Erlangen an der Ende des Jahres stattfindenden Bildungsmesse der IHK in Nürnberg beteiligt.
Frau BMin Aßmus sagt eine Überprüfung der Anfrage zu.
5. Frau StRin Dr. Herzberger-Fofana schildert das Problem von Studentinnen aus Afrika, die nicht für das Medizinstudium zugelassen werden und stattdessen eine Umorientierung in andere Fächer angeboten bekommen haben. Sie fragt an, ob der Oberbürgermeister diesbezüglich Kontakt mit der Universität aufnehmen könnte.
Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis bittet Frau Dr. Herzberger-Fofana um Zuleitung der konkreten Fälle.
6. Frau StRin Dr. Herzberger-Fofana übermittelt den Dank der im Ohm-Gymnasium tätigen Reinigungskraft aus dem Irak, der durch die Stadtverwaltung Erlangen geholfen werden konnte.
7. Herr StR Wangerin fragt an, wann die Baugenehmigung für das Max-Planck-Institut erteilt wurde. Weiterhin fragt er an, ob die Baugenehmigung für das Gesamtprojekt erteilt wurde. Herr berufsm. StR Weber teilt mit, dass die Genehmigung für das Gesamtprojekt erteilt wurde. Über den Zeitpunkt der Genehmigung kann das Bauaufsichtsamt Auskunft geben.
8. Frau StRin Niclas bittet um eine Mitteilung zur Kenntnis für die nächste Sitzung des Stadtrates über den Einbau einer Induktionsanlage für Gehörbehinderte im kleinen Sitzungssaal des Rathauses.
Frau BMin Dr. Preuß sagt eine Mitteilung zur Kenntnis durch den Behindertenberater zu.
9. Frau StRin Grille fragt an, ob es nach den umfangreichen Abholzungen auf dem Platz an der Lachnerstraße möglich wäre, entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen.
Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt eine Nachfrage bei EB 77 zu.
10. Frau StRin Grille fragt an, ob ihr der Eingemeindungsvertrag von Tennenlohe zur Verfügung gestellt werden könnte.
11. Frau StRin Grille fragt an, wie das Konzept bezüglich der demografischen Entwicklung im Erlanger Süden bzw. in Tennenlohe aussieht.
Frau BMin Dr. Preuß teilt mit, dass die Erarbeitung eines Konzeptes nicht beabsichtigt ist. Dies würde einen sehr großen Arbeitsaufwand erfordern.
12. Herr StR Höppel fragt an, ob es sich bei dem Standort für die Kinderkrippe in Alterlangen um das Grundstück südwestlich des Grundstücks Fl.-Nr. 2846 handelt und wer der Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 2886 ist.
Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt eine Überprüfung zu.
13. Herr StR Höppel nimmt Stellung zu seinem Abstimmungsverhalten zu TOP 21.3.

Sitzungsende

am 29.03.2012, 21:00 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Balleis

Der Schriftführer:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG:

Frau StRin Grille: